

**Stadt Ahrensburg**  
 DER BÜRGERMEISTER  
 Manfred-Samusch-Straße 5  
 22923 Ahrensburg



## Gesprächsnotiz

Fachdienst IV.2 – Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt	Zeichen IV.2.8	Mitarbeiter Hr. Baade
--	-------------------	--------------------------

### Betreff

Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes in der Bauleitplanung und bei Einzelbauvorhaben.

- Gemeinsamer Erlass des IM und des LLUR v. 27.12.2010 -

Gespräch mit Herrn  Geissler	bittet um Rück- ruf	ruft zurück	Datum  26.08.2011
Firma/ Behörde/Privat  Kreis Stormarn	Tel.-Nr.  04531 / 160 - 579	Uhrzeit  09.00 Uhr	

Die Frage an Herrn Geissler bezieht sich auf Pkt: 1 des Erlasse („Bestimmung der Überschwemmungsgebiete“) und lautet:

*Welcher Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Erlass für die Stadt Ahrensburg?*

Laut Erlass bzw. WHG sind bis zum 31.12. 2013 die Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Dieses ist Länderaufgabe; die Stadt Ahrensburg hat z. Zt. keinen Handlungsbedarf.

Es hat sich auf der Länderebene HH-SH eine Arbeitsgruppe zur Thematik gebildet. Herr Geissler war auf der letzten Zusammenkunft; dabei wurde der Ammersbek / Aue-Bereich als potenzielles Überschwemmungsgebiet erfasst. Es wird im nächsten Schritt geprüft, ob hier ein Überschwemmungsgebiet vorliegt, das gemeldet werden muss.

Sobald die Arbeitsgruppe die Überschwemmungsgebiete als Entwurf festgelegt hat, wird die Öffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten; dies bezieht sich auch auf die Stadt Ahrensburg.

Eine Bereitstellung von HH-Mitteln ist insofern m. E. nicht erforderlich.

Gez. Heinz Baade / IV.2.8

## Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes in der Bauleitplanung und bei Einzelbauvorhaben

GI.Nr. 7520,8

Gemeinsamer Erlass des Innenministeriums  
- IV 268 - 511.526.2 - und  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume - V 412.- 5201.60 -  
vom 27. Dezember 2010

Der Hochwasserschutz im Bereich der Binnengewässer ist in den vergangenen Jahren bei allen Beteiligten, einschließlich der Öffentlichkeit, zu einem bedeutenden Thema geworden. Insbesondere die Ereignisse der Elbehochwasser im August 2002 und April 2006 haben mit ihren zum Teil verheerenden Folgen die Notwendigkeit des vorbeugenden Hochwasserschutzes verdeutlicht und den dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt.

Bestandteil des Instrumentariums des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die zwingend erforderliche Beteiligung der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörde an der Aufstellung eines Bauleitplans (Zulassungsverfahren) in einem Überschwemmungsgebiet. Diese Beteiligung ist ebenso erforderlich im Rahmen der Klärung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 30, § 34 oder § 35 BauGB in einem Baugenehmigungsverfahren, in einem bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren und in einem sonstigen bauaufsichtlichen Verfahren einschließlich dem verfahrensfreien Bauen in einem solchen Gebiet.

Die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren (ARGEBAU) und die Ländergemeinschaft Wasser (LAWA) haben im Jahre 2010 eine gemeinsame „Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ beschlossen. Sie gibt den planenden Gemeinden und den betroffenen Fachbereichen, insbesondere für das Wasserrecht, das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht, Hilfe und Unterstützung, indem die wasser- und baurechtlichen Instrumente näher betrachtet, ausführlich erläutert und ihre Wechselwirkungen dargestellt werden. Insbesondere hinsichtlich der Abwägungsanforderungen, der Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten sowie der Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen wird auf Ziffer 3 ff. der Handlungsanleitung verwiesen.

Die Handlungsanleitung in der Form der Beschlussfassung der Fachkommission Städtebau vom 22. September 2010 ist als Anlage zu diesem Erlass abgedruckt.

Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) beinhaltet u.a. in

Artikel 1 eine Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Das Gesetz ist am 1. März 2010 in Kraft getreten. Eine Anpassung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgte mit der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 19. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 365), das am 26. März 2010 in Kraft getreten ist.

Abschnitt 6 der Neufassung des Wasserhaushaltsrechts überführt die geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u.a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingefügt wurden (§§ 31 a bis 32), in modifizierter Form in das neue WHG. Es setzt zugleich die Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie von 2007 in nationales Recht um. Die §§ 72 bis 75, § 79 Abs. 1 und § 80 WHG dienen ausschließlich der Umsetzung dieser Richtlinie. Die §§ 76 bis 78, § 79 Abs. 2 und § 81 WHG überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EU-Rechts als bundesrechtliche Vollregelungen in das neue WHG.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG schafft in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie eine neue Gebietskategorie „Risikogebiete“, die sowohl von Binnenhochwasser als auch von Küstenhochwasser bedrohte Gebiete erfasst, und enthält hierfür eine Legaldefinition. Diese neue Gebietskategorie umfasst u.a. die Überschwemmungsgebiete zwischen den Gewässern und Binnendeichen bzw. sonstigen Hochwasserschutzanlagen und auch die zusätzlich durch Verordnung festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, für die auch schon das bisherige WHG Regelungen traf. Risikogebiete umfassen auch die „Überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ (§§ 31 c WHG a.F., § 59 LWG a.F.), die als eigenständiges Instrument nicht mehr im aktuellen WHG und LWG enthalten sind.

Zum Verfahren der Beteiligung der wasserrechtlich zuständigen Behörden im Planaufstellungsverfahren (siehe Nummer 4) und bei der Genehmigung von Einzelvorhaben wird ergänzend zur Handlungsanleitung auf Folgendes hingewiesen:

### 1 Bestimmung der Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG) sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG).

Nach § 76 Abs. 2 WHG sind bis zum 22. Dezember 2013 durch Landesrecht innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzuset-

zen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Überschwemmungsgebiete auch abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG festsetzen (§ 57 Abs. 2 LWG).

Entsprechend § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 4 LWG beginnt nach der Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes die vorläufige Sicherung durch Veröffentlichung der Karten und endet nach 10 Jahren bzw. mit Inkrafttreten der endgültigen Überschwemmungsgebietsverordnung.

## 2 Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete

Die in § 78 WHG enthaltenen besonderen Schutzvorschriften gelten nicht nur für die durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern auch für die Gebiete, die kraft gesetzlicher Definition als Überschwemmungsgebiet anzusehen sind (§ 58 Abs. 1 LWG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG).

## 3 Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten

In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitplanung keine neuen Baugebiete mit Ausnahme von Häfen und Werften ausgewiesen werden (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die wasserrechtlich zuständige Behörde kann aber die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn alle in § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Ziffer 3.2.2 der Handlungsanleitung).

In solchen Planaufstellungsverfahren ist Folgendes zu beachten:

### 4 Dreistufigkeit der Beteiligung der zuständigen Behörde

Aufgrund des Zulassungserfordernisses des § 78 Abs. 2 WHG erfordert das Verfahren der Beteiligung der wasserrechtlich zuständigen Behörde drei Stufen.

In der ersten Stufe sollte der Planentwurf noch vor den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) mit der wasserrechtlich zuständigen Behörde abgestimmt werden, um zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung zugelassen werden kann.

Der zweiten Stufe im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB kommt eine gesteigerte Bedeutung zu, da der Planentwurf bereits alle erforderlichen Darstellungen oder Festsetzungen einschließlich gegebenenfalls wasserrechtlich notwendiger Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen aufweisen und die Begründung das Vorliegen

aller Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG dokumentieren muss.

Der Zeitpunkt für die Prüfung der Erteilung der hochwasserrechtlichen Zulassung der Ausweisung des neuen Baugebiets (§ 78 Abs. 2 WHG) als dritte Stufe ist erreicht, nachdem die Gemeindevertretung abschließend über den Bauleitplan entschieden hat.

Wird die Zulassung nicht erteilt, ist ein Planerfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB) nicht gegeben. Für den Flächennutzungsplan kann eine Genehmigung nicht erteilt werden; eine Bebauungsplansatzung oder sonstige Satzung darf nicht ausgefertigt und nicht bekannt gemacht werden.

Die Zulassung bzw. ihre Versagung sind Verwaltungsakte (§ 106 LVwG), sie können daher im Verwaltungsstreitverfahren angegriffen werden.

### 4.1 Aufstellen oder Änderung eines Flächennutzungsplans

Aufgrund ihrer Grobmaschigkeit stellen Flächennutzungspläne nur Baugebiete dar. Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bebauung können daher (noch) nicht Gegenstand der Planung sein. In der Begründung sollte aber bereits soweit als möglich auf zu erwartende Einschränkungen in der Bebaubarkeit bzw. Auflagen der Wasserbehörde für eine Hochwasser angepasste Bauweise hingewiesen werden.

### 4.2 Aufstellen eines Bebauungsplans

Zu möglichen Festsetzungsinhalten wird auf Ziffer 3.5 ff. der Handlungsanleitung verwiesen. Darüber hinausgehende Hochwasser angepasste bauliche Anforderungen der Wasserbehörde, die nicht städtebaulich begründet sind, sollten aber als Hinweise auf die Planunterlage übernommen werden, um potenziellen Bauherrinnen und Bauherren möglichst frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich mit diesen Notwendigkeiten vertraut zu machen.

Die Zulassung durch die Wasserbehörde ist in die Präambel der Satzung aufzunehmen (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 LVwG). Nach erteilter Zulassung kann die Satzung ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

## 5 Ausweisung von Überschwemmungsgebieten in den Regionalplänen

### 5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz die in § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG definierten Überschwemmungsgebiete, die gemäß § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die gemäß § 76 Abs. 3 WHG

## Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

WHG

Ausfertigungsdatum: 31.07.2009

Vollzitat:

"Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)"

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43), die durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) geändert worden ist,
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist,
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84) geändert worden ist,
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist,
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 52),
- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19, L 53 vom 22.2.2007, S. 30, L 139 vom 31.5.2007, S. 39),
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

2) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

### Fußnote

Textnachweis ab: 1.3.2010 Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Beachtung der	
EGRL 34/98	(CELEX Nr: 398L0034)
Umsetzung der	
EWGRL 68/80	(CELEX Nr: 380L0068)
EWGRL 271/91	(CELEX Nr: 391L0271)
EGRL 60/2000	(CELEX Nr: 300L0060)
EGRL 35/2004	(CELEX Nr: 304L0035)

(5) Liegen die nach § 73 Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken.

(6) Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Pläne vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Pläne sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der vergleichbaren Pläne im Sinne von Satz 2 zum 22. Dezember 2021 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4.

### **§ 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern**

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest. Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

### **§ 77 Rückhalteflächen**

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

### **§ 78 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete**

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,